

ZH_OBERGERICHT RE210010 vom 1. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE210010

FR: ZH_OBERGERICHT RE210010 du 1 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RE210010 del 1 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. Mai 2020 machte die Gesuchstellerin B._____ ein Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 6/1; Geschäfts-Nr. EE200013- A). Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2020 stellte der Beschwerdeführer für den Gesuchsgegner C._____ ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsverbeiständung (Urk. 6/35 S. 3). Mit Verfügung und Teilurteil vom 22. Juni 2020 wurde der Beschwerdeführer als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Gesuchsgegners bestellt (Urk. 6/38 S. 7). Nachdem der Beschwerdeführer mitgeteilt hatte, per 1. August 2020 die Anwaltskanzlei zu wechseln (Urk. 6/41-44), wurde er mit Verfügung vom 20. Juli 2020 für den Zeitraum vom 23. Mai 2020 bis 2. Juli 2020 mit total Fr. 7'945.50 (inkl. Barauslagen in der Höhe von Fr. 62.50 und 7.7% MwSt. in der Höhe von Fr. 568.–) entschädigt (Urk. 6/54). Mit 2. Teilurteil vom 16. Juni 2021 wurde das Eheschutzverfahren vor Vorinstanz abgeschlossen (Urk. 6/122).

E. 2

Am 8. Juli 2021 reichte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz eine Honorarnote für den Zeitraum vom 13. Juli 2020 bis 29. Juni 2021 ein, mit welcher er die Zusprechung einer Entschädigung von insgesamt Fr. 21'717.02 (inkl. 7.7% MwSt. [Fr. 1'552.66] und Auslagen [Fr. 217.70]; Urk. 6/129) verlangte. Mit Verfügung vom 19. Oktober 2021 setzte die Vorinstanz die Entschädigung des Beschwerdeführers für seine Bemühungen und Barauslagen auf Fr. 17'533.80 (inkl. Fr. 1'253.60 MwSt. und Fr. 280.20 Auslagen) fest. Sodann hielt sie fest, da der Beschwerdeführer bereits mit Verfügung vom 20. Juli 2020 eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 7'945.50 erhalten habe, belaufe sich der zur Auszahlung gelangende Betrag auf Fr. 9'588.30 (Urk. 6/132 = Urk. 2).

E. 3

Eventualiter zu 2: Rechtsanwalt A._____ sei für seine Bemühungen (inkl. Fahrspesen, Porto und Fotokopien) aus der Gerichtskasse wie folgt zu entschädigen: Honorar: Fr. 21'334.00 Fahrspesen: Fr. 7.50 Porto und Kopien: Fr. 272.70 Zwischentotal: Fr. 21'614.20 7.7% MwSt.: Fr. 1'664.30 Entschädigung total inkl. 7.7% MwSt.: Fr. 23'278.50

E. 3.1

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis des gerügten Mangels) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven. Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus der Natur der Beschwerde, welche als ausserordentliches Rechtsmittel primär auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll

(Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 326 N 3 f.).

- 5 -

E. 3.2

Wegen des Novenverbots müssen die tatsächlichen Vorbringen, mit welcher der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift näher darlegt, weshalb der in seiner Kostennote vom 8. Juli 2021 (Urk. 6/129) aufgeführte zeitliche Aufwand in tatsächlicher Hinsicht notwendig gewesen sei und worin dieser genau bestanden habe (Urk. 1 S. 3 f.), bei der Entscheidungsfindung von vornherein unberücksichtigt bleiben, soweit sie über das vor Vorinstanz bereits Vorgebrachte (vgl. nachfolgend E. III/4.3.) hinausgehen. III. 1. Gemäss Art. 122 ZPO ist der unentgeltliche Rechtsbeistand angemessen zu entschädigen, wobei die Tarifhoheit über die Entschädigung bei den Kantonen liegt (Art. 96 ZPO; BGer 5A_86/2015 vom 15. Oktober 2015, E. 1). Vorbehalten bleibt die bundes(verfassungs)rechtlich gewährleistete Minimalentschädigung (dazu hinten, E. III/4.1.). Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 (§ 23 Abs. 1 AnwGebV). Sie wird – im summarischen Verfahren (Art. 248 lit. a i.V.m. Art. 119 Abs. 3 Satz 1 ZPO; ZR 111 [2012] Nr. 53 E. 3) – festgesetzt, nachdem der Anwalt dem Gericht eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat. Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). 2. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren sei zunächst die Regelung der Kinderbelange gewesen. Sodann seien in der Folge Kindesschutzmassnahmen beantragt sowie eine Beistandschaft thematisiert und schliesslich auch angeordnet worden. Die Parteien hätten sich zwar anlässlich der Eheschutzverhandlung vom 18. Juni 2020 diesbezüglich sowie bezüglich der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts, der elterlichen Sorge, der Zuteilung der ehelichen Liegenschaft samt Mobiliar und Hausrat sowie auf eine vorübergehende Unterhaltsregelung einigen können, doch zeige die Verhandlungsdauer von rund neuneinhalb Stunden (inkl. Verhandlungspausen) auf, dass die Hauptverhandlung inklusive der anschliessenden Vergleichsgespräche keinesfalls leicht verlaufen sei. Die Regelung des definitiven Kinderunterhalts sowie des Ehegattenun-

- 6 -
terhalts, die Anordnung der Gütertrennung sowie die Anordnung der Schuldneranweisung seien strittig geblieben, weshalb ein ausführlicher zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werden müssen (Urk. 2 E. 2.2.2). Die zu regelnden Belange hätten sich in rechtlicher Hinsicht zwar als anspruchsvoll, jedoch nicht äusserst komplex erwiesen. Die Schwierigkeiten seien vielmehr auf der tatsächlichen Ebene auszumachen gewesen, denn das Verfahren sei hochstrittig geführt worden. So seien mehrere Anträge um Erlass superprovisorischer resp. vorsorglicher Massnahmen gestellt worden. Im Übrigen seien auch die das Verfahren begleitenden Umstände nicht leicht gewesen, zumal die Parteien zu Beginn des Eheschutzverfahrens noch zusammen in der ehelichen Liegenschaft gelebt hätten, was zu häufigen Streitigkeiten geführt und schliesslich in der Anordnung gegenseitiger Gewaltschutzmassnahmen geendet habe. Zusätzlich erschwerend sei für den Beschwerdeführer die finanzielle Situation des Gesuchsgegners hinzugekommen, welche sich im Verlauf des Verfahrens mehrfach geändert habe. Insgesamt sei von einer hohen Verantwortung des Beschwerdeführers sowie einer erhöhten Schwierigkeit des Falls auszugehen (Urk. 2 E. 2.2.4). Sodann habe das Verfahren mit einer Verfahrensdauer von über einem Jahr für ein Eheschutzverfahren lange gedauert und auch die umfassenden

Akten würden vorliegend zeigen, dass das Verfahren durchaus umfangreich gewesen sei. Zusammenfassend sei angesichts all dieser Umstände von einem hohen notwendigen Zeitaufwand auszugehen (Urk. 2 E. 2.3.2.). Nach dem Gesagten rechtfertige es sich die Grundgebühr in Anwendung von § 5 Abs. 1 AnwGebV ZH i.V.m. § 6 Abs. 1 und 3 AnwGebV ZH im Tarifrahmen zwischen Fr. 467.– bis Fr. 10'667.– im oberen Bereich auf Fr. 8'000.– festzusetzen. Diese Grundgebühr decke den Aufwand für die Erarbeitung der Gesuchsantwort sowie den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (Urk. 2 E. 2.4). Da das schriftliche Verfahren sehr aufwändig geführt worden sei und der Beschwerdeführer mehrere zusätzliche Rechtsschriften habe verfassen müssen, rechtfertige es sich, den Pauschalzuschlag in der maximal zulässigen Höhe von Fr. 8'000.– festzusetzen (§ 11 Abs. 3 AnwGebV ZH). Somit sei das Honorar insgesamt auf Fr. 16'000.– festzusetzen (Urk. 2 E. 2.5.1 f.). 3. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, den Kantonen sei es zwar grundsätzlich erlaubt, die Entschädigung mittels Pauschalen festzulegen.

- 7 - Pauschalen seien indes verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen würden und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den von ihm geleisteten Diensten stünden. Dies sei vorliegend der Fall. Bei den von ihm gesamthaft aufgewendeten 123.9 Stunden führe eine pauschale Entschädigung von Fr. 16'000.– zu einem Stundenansatz von Fr. 130.–. Im vorliegenden Fall sei dies stossend, weil sich im Eigentum der betroffenen Familie ein Einfamilienhaus befinde. Sie werde somit früher oder später zu Geld kommen, weshalb der Beschwerdegegner ein geringes Inkassorisiko habe, er hingegen als Rechtsanwalt pro bono gearbeitet habe. Die Entschädigung für einen amtlichen Anwalt müsse sich im schweizerischen Durchschnitt in der Grössenordnung von Fr. 180.– zzgl. MwSt. bewegen. In der Stadt Zürich sei aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten ein Stundenansatz von Fr. 220.– zu gewähren. Aus §

E. 4

Die mit Verfügung vom 20. Juli 2020 bereits an Dr. D. _____ ausgerichtete Zahlung in der Höhe von Fr. 7'945.50 sei von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Der zur Auszahlung gelangende Betrag sei mit Fr. 21'951.15 festzusetzen;

E. 4.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt den Kantonen bei der Bemessung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters ein weites Ermessen zu, wobei diese Pauschalen vorsehen können (BGE 143 IV 453 E. 2.4 und E. 2.5.1). Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt (BGE 141 I 124 E. 4.3). Mit Pauschalansätzen bringt der Gesetz- bzw. Tarifgeber zum Ausdruck, was für durchschnittliche Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird. Honorarpauschalen dienen der gleichmässigen Behandlung und begünstigen eine effiziente Mandatsführung. Zudem entlasten sie das Gericht davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen. Dabei sei – so das Bundesgericht im Leitentscheid – entgegen einzelner nicht publizierter Entscheide daran festzuhalten, dass bei Honorarpauschalen der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt werde. Nach dieser Rechtsprechung

setzt das pauschalisierende Vorgehen insbesondere nicht eine systematische "Kontrollrechnung" mit einem Stundenansatz von Fr. 180.– voraus. Es ist nicht in das Belieben des unentgeltlichen Rechtsbeistands gestellt, durch das Aufschreiben einer übermässigen Anzahl Stunden auf die Festsetzung des Grundhonorars Einfluss zu nehmen. Richten sich Honorarpauschalen nicht in erster Linie nach dem Umfang der Bemühungen, ist der tatsächlich geleistete Aufwand zunächst nur sehr bedingt massgebend. Gleichwohl sind die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen zu entschädigen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; BGer 5D_163/2019 vom 24. Februar 2020, E. 6.1). Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom unentgeltlichen Rechtsbeistand geleisteten Diensten stehen (BGE 141 I 124 E. 4.3).

- 9 -

E. 4.2

In casu verzichtete die Vorinstanz darauf, die in den Honorarnoten des Beschwerdeführers (Urk. 6/42 und Urk. 6/129) aufgelisteten Aufwandpositionen im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Wie unter E. III.2. ersichtlich, setzte die Vorinstanz die "angemessene" Entschädigung der Beschwerdeführerin nicht nach Massgabe des konkret erforderlichen Zeitaufwands, sondern in Anwendung von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 und 3 AnwGebV pauschalisierend und innerhalb des durch diese Bestimmungen vorgegebenen Tarifrahmens fest. Diese abstrahierende, aber doch auch auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht nehmende Bemessungsmethode ist nach dem Gesagten grundsätzlich zulässig. Im Ergebnis ergibt sich daraus – gemessen am geltend gemachten Aufwand von 123.9 Stunden – ein Stundenansatz von lediglich rund Fr. 130.– (exkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das ist nach den vorstehend (E. III/4.1.) wiedergegebenen Erwägungen des Bundesgerichts aber nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, dass der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Zeitaufwand und der darauf beruhende Entschädigungsantrag gemäss § 23 Abs. 2 AnwGebV über Fr. 27'479.37 (exkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) aufgrund der sich der Vorinstanz präsentierenden Aktenlage erheblich über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der vorliegenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird.

E. 4.3

Da der geltend gemachte Aufwand des Beschwerdeführers von 123.9 Stunden sogar bei Anwendung des Minimalansatzes den in der Gebührenordnung gesetzten üblichen Rahmen (Fr. 21'334.– [§ 6 Abs. 1 und 3 i.v.m. § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 AnwGebV]; vgl. dazu auch nachfolgend E. III/4.4.) überschreitet, musste dem Beschwerdeführer bewusst gewesen sein, dass dies über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und entschädigungspflichtig angesehen wird. Entsprechend hat er die elektronisch übermittelte Honorarrechnung vom 8. Juli 2021 denn auch kurz begründet (Urk. 6/128; Urk. 6/129; Urk. 6/130). Im E-Mail verweist er zunächst auf sein Schreiben vom

E. 4.4

Die Vorinstanz hat die Grundgebühr auf Fr. 8'000.– und damit im oberen Bereich innerhalb des für Eheschutzverfahren in der Regel geltenden Rahmens festgesetzt (Urk. 2 S. 7). Soweit der Beschwerdeführer die Auffassung vertritt, dass sich vorliegend die gleiche

Entschädigung wie bei einem Scheidungsverfahren aufgedrängt hätte, mithin der in § 5 Abs. 1 AnwGebV festgesetzte Tarifrahmen nicht auf 2/3 zu reduzieren gewesen wäre, ist ihm nicht zu folgen. Die zürcherische Gerichtspraxis sieht nur ausnahmsweise von dieser Reduktionsmöglichkeit ab, zumal der Gebührenrahmen von Fr. 466.– bis Fr. 10'666.– auch Aufwendungen für sehr schwierige und aufwändige Eheschutzprozesse abdeckt. Das vorliegende Verfahren bot unbestrittenermassen keine übermässigen Schwierigkeiten rechtlicher Na-

- 11 - tur. Dem Beschwerdeführer ist ferner auch nicht zu folgen, wenn er beschwerdeweise ausführt, ein aufwändigeres Eheschutzverfahren sei nicht denkbar. So erforderte die Hauptverhandlung zwar einen überdurchschnittlichen Zeitaufwand, indes konnte im Zuge dessen auch eine Teileinigung über die Kinderbelange, die Zuteilung der Wohnung, Mobilien und Hausrat sowie eine vorübergehende Akonto-Unterhaltszahlung erzielt werden (vgl. Prot. I. S. 5 ff.; Urk. 6/37 und Urk. 6/38). Entsprechend beschränkte sich das Verfahren in der Folge noch auf die finanziellen Belange. Durch die veränderten finanziellen Verhältnisse des Gesuchsgegners lässt sich zwar – wie auch die Vorinstanz anerkannte – ein gewisser Mehraufwand, nicht jedoch der aussergewöhnlich hohe geltend gemachte Aufwand des Beschwerdeführers erklären, zumal die Änderungen letztlich lediglich einer einkommensseitigen Anpassung einer bereits durchdachten Unterhaltsberechnung bedürften. Abgesehen davon präsentierten sich die finanziellen Verhältnisse der je im Angestelltenverhältnis arbeitenden Parteien überschaubar und boten keine besonderen Schwierigkeiten. Dass nicht jeder Zwischenschritt der Unterhaltsberechnung Eingang in die Eingaben an das Gericht findet, stellt ferner keine Besonderheit des vorliegenden Verfahrens dar und erklärt auch nicht die Notwendigkeit der eingesetzten 13.75 Stunden für den fünfseitigen (anlässlich der Verhandlung vom 17. September 2020 nicht verlesenen) Unterhaltsteil. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer die Unterhaltsberechnung bereits für die Verhandlung vom 18. Juni 2020 vorbereitet hatte und wiederum bloss Anpassungen vorzunehmen hatte. Die weiteren vom Beschwerdeführer hinsichtlich des Gewaltschutzverfahrens gemachten Ausführungen haben keinen erkennbaren Bezug zum vorliegenden Verfahren, zumal mit Teilvereinbarung vom 18. Juni 2020 bereits eine vollumfängliche Einigung hinsichtlich der Kinderbelange erfolgte, die GSG-Verfügungen jedoch erst vom 4. September 2020 datieren. Etwaige diesbezügliche Mehraufwendungen konnte der Beschwerdeführer im Verfahren EE200030 betreffend Abänderung der vereinbarten Regelung einfordern. Demgegenüber legt der Beschwerdeführer nicht näher dar, inwiefern ein zeitlicher Aufwand von knapp 20 Stunden für Telefonate/Besprechungen mit dem Gesuchsgegner zur wirksamen Ausübung des Mandats notwendig waren. Dies ist auch nicht ersichtlich, zumal über die notwendige Informationsbeschaffung und Instruktion hinausgehende Rechtsberatung nicht entschä-

- 12 - digungspflichtig ist. Dem Gesagten zufolge erweist sich die vorinstanzliche Festsetzung der Grundgebühr im oberen, aber nicht ganz obersten Bereich, als nicht unangemessen. Dies steht im Übrigen auch im Einklang mit der bereits ausgerichteten Akontozahlung von knapp Fr. 8'000.– für bis zum 2. Juli 2020 erbrachte und damit für mit der Grundgebühr abzugeltende Leistungen.

E. 4.5

Gemäss § 11 Abs. 3 AnwGebV beträgt die Summe der Einzelzuschläge für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und weiterer notwendiger Rechtschriften bzw. der Pauschalzuschlag in der Regel höchstens die Grundgebühr. Die Vorinstanz hat den

Pauschalzuschlag auf das Maximum von Fr. 8'000.– festgesetzt. Dabei zog sie in Betracht, dass hinsichtlich der noch zu regelnden Belange (Kinderunterhalt, Ehegattenunterhalt sowie Gütertrennung und im späteren Verlauf die Schuldneranweisung) das schriftliche Verfahren angeordnet worden sei. Der Beschwerdeführer sei vom Gericht dreimal dazu aufgefordert worden, zu diversen (Noven-) Stellungnahmen der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen, sowie einmal, diverse Unterlagen zur finanziellen Situation des Gesuchsgegners einzureichen. Das schriftliche Verfahren habe sich somit sehr aufwändig gestaltet. Zusätzlich habe der Beschwerdeführer zwei weitere Rechtsschriften, namentlich den Antrag um Erlass superprovisorischer Massnahmen vom 13. Juli 2021 (Urk. 6/48) und den Antrag um Erlass vorsorglicher Massnahmen vom 15. Januar 2021 (Urk. 6/94), verfasst, was für den Beschwerdeführer mit zusätzlichem Aufwand verbunden gewesen sei (Urk. 2 E. 2.5.2 f.).

E. 4.6

Das sich aufgrund der Aktenlage präsentierende und von der Vorinstanz zutreffend als sehr aufwändig beschriebene schriftliche Verfahren rechtfertigt ohne weiteres einen Pauschalzuschlag in der Höhe der Grundgebühr. Wie der Beschwerdeführer jedoch zu Recht vorbringt, blieb im Rahmen der Zuschläge unberücksichtigt, dass vor der Anordnung des schriftlichen Verfahrens zunächst zur Fortsetzung der Verhandlung auf den 17. September 2020 vorgeladen wurde (Urk. 6/56). Obwohl anlässlich des Verhandlungstermins die Zeit nicht reichte, um – nebst der auf denselben Termin festgesetzten mündlichen Verhandlung betreffend Abänderung des Teil-Urteils vom 22. Juli 2020 (Urk. 7/7, EE200030) – die Hauptverhandlung fortzusetzen, hatte sich der Beschwerdeführer dennoch entsprechend

- 13 - vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den Pauschalzuschlag ausnahmsweise höher anzusetzen als die Grundgebühr. Auch angesichts der Dauer des schriftlichen Verfahrens erscheint ein Pauschalzuschlag von insgesamt Fr. 10'000.– angemessen.

E. 4.7

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass ein allenfalls geringes Inkassorisiko des Beschwerdegegners auf die so ermittelte angemessene Entschädigung keinen Einfluss haben kann (vgl. Urk. 1 S. 5).

E. 4.8

Dem Gesagten zufolge ist der Beschwerdeführer in Erhöhung des Pauschalzuschlags um Fr. 2'000.– mit insgesamt Fr. 18'000.– zuzüglich 7.7% MwSt. sowie zuzüglich der von der Vorinstanz vollumfänglich vergüteten und zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gebenden Auslagen von Fr. 280.20 zu entschädigen. Davon ist die bereits ausgerichtete Zahlung in der Höhe von Fr. 7'945.50 in Abzug zu bringen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (ZR 111 [2012] Nr. 53 E. 6). Der Streitwert ergibt sich aus der Differenz zwischen beschwerdeweise verlangter und vorinstanzlich zugesprochener Entschädigung, praxisgemäss je ohne Mehrwertsteuerzuschlag (OGer ZH RE180008 vom 24. August 2018, E. 4.1). Vorliegend beträgt der Streitwert daher Fr. 11'479.– (Fr. 27'759.20 - Fr. 16'280.20, vgl. Urk. 1 S. 2; Urk. 2 S. 9). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist sie dem Beschwerdeführer im Umfang seines Unterliegens von rund

80% ([Fr. 27'759.20 - Fr. 18'280.20] / Fr. 11'479.–) und somit im Betrag von Fr. 800.– aufzuerlegen. Vom Beschwerdegegner sind mit Hinweis auf § 200 lit. a GOG keine Kosten zu erheben. 2. Sodann sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen; dem Beschwerdeführer zufolge seines überwiegenden Unterliegens und dem Beschwerdegegner mangels erheblicher Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 14 - Es wird erkannt:

E. 5

Eventualiter zu 4: Die mit Verfügung vom 20. Juli 2020 bereits an Dr. D. _____ ausgerichtete Zahlung in der Höhe von Fr. 7'945.50 sei von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Der zur Auszahlung gelangende Betrag sei mit Fr. 15'333.00 festzusetzen

E. 6

Abs. 1 und 3 i.v.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV ergebe sich, dass eine Grundgebühr von bis zu Fr. 16'000.– möglich wäre. Zwar werde die Grundgebühr in Eheschutzsachen in der Regel auf einen bis zwei Drittel reduziert, es sei jedoch nicht verboten, eine höhere Grundgebühr als zwei Drittel von Fr. 16'000.– festzulegen. Im vorliegenden Fall sei das Eheschutzverfahren aufwändiger gewesen, als es viele Scheidungsverfahren seien. Zusammen mit einem Zuschlag in derselben Höhe würde sich auch ein Honorar bis zu Fr. 32'000.– exkl. MwSt. noch im Rahmen der AnwGebV bewegen. Es werde festgehalten, dass das Verfahren hochstrittig geführt und das Verfahren rechtlich anspruchsvoll gewesen sei. Zudem werde von einem hohen Zeitaufwand ausgegangen. Gerade aufgrund dieser Kombination sei nicht einzusehen, wieso der Tarifrahmen gemäss AnwGebV nicht voll ausgeschöpft worden sei. Entsprechend wäre eine Grundgebühr von Fr. 14'500.– sowie ein Zuschlag in gleicher Höhe angemessen gewesen. Selbst unter Anwendung von § 6 Abs. 3 AnwGebV hätte die Grundgebühr auf Fr. 10'666.– festgelegt werden müssen, denn ein aufwändigeres Eheschutzverfahren sei nicht denkbar. Indem die Vorinstanz die Grundgebühr sowie den Zuschlag auf Fr. 8'000.– festlege, nehme sie keine Rücksicht auf die von ihm geleistete Arbeit. Die Vorinstanz setze sich auch nicht im Einzelnen damit auseinander, welche Aufwendungen von ihm unnötig gewesen wären. Gleichzeitig anerkenne sie aber, dass das Verfahren sehr aufwändig und komplex gewesen sei. Damit widerspreche sich die Vorinstanz und habe unter

- 8 - diesen Umständen ein zu tiefes Honorar festgelegt. Da rund Fr. 12'000.– der geltend gemachten Anwaltskosten unberücksichtigt blieben, hätte sich eine Äusserung der Vorinstanz zur Angemessenheit des Aufwandes aufgedrängt (Urk. 1 S. 4 ff.).

E. 8

Dezember 2020, mit welchem er im Verfahren EE200030 betreffend Abänderung des Teil-Urteils vom 22. Juni 2020 (Urk. 7/1-145) aufforderungsgemäss zu gewissen Positionen der dort eingereichten Honorarnote Stellung nahm. Darin äussert er sich zunächst zur Notwendigkeit des in Bezug auf die GSG-Verfügungen entstan-

- 10 - denen Aufwands. So habe er diese Verfügungen zur Kenntnis nehmen müssen und seien die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Stellungnahmen zu integrieren gewesen. Ferner erklärte er den Aufwand für die Erstellung des Plädoyers für die Verhandlung vom 17. September 2020 bzw. insbesondere zur hälftigen Aufteilung dieses Aufwands auf das Verfahren EE200030 (Urk. 7/1-45) und dem vorliegend relevanten Eheschutzverfahren (EE200013, Urk. 6/1-134). Zur eigentlichen Notwendigkeit seines Aufwands macht er

geltend, nur weil der Themenbereich Unterhalt weniger Seiten aufweise, bedeute das nicht, dass weniger Zeit hierfür aufgewendet worden sei. Die Ausführungen für das Gericht müssten übersichtlich sein, die ganzen Berechnungen müssten jedoch separat in einem Excel-Sheet geführt und bei kleinsten Veränderungen angepasst werden. Es sei sein Auftrag gewesen, die ganzen über den Sommer neu entstandenen Informationen möglichst übersichtlich für das Gericht darzustellen. Im Plädoyer im Juni sei er noch davon ausgegangen, dass sein Mandant in der ehelichen Liegenschaft bleiben werden, weshalb mit anderen Zahlen gerechnet worden sei. In der E-Mail begründet er weiter, obwohl die Zeit anlässlich der Verhandlung vom 17. September 2020 letztlich zu knapp gewesen sei, um auch über den Unterhalt zu verhandeln, habe er sich auch für dieses Thema vorbereiten müssen. Während dem angeordneten schriftlichen Verfahren hätten sich sodann die finanziellen Verhältnisse des Gesuchsgegners zwei Mal geändert. Zuerst habe er den Job per Ende Dezember 2020 verloren und in der Folge dann doch wieder eine Stelle gefunden. Dies alles sei mit Aufwand seinerseits verbunden gewesen (Urk. 6/128 und Urk. 6/130.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.